

Einfache Anfrage Broger-Altstätten vom 1. Dezember 2017

## **Wann reagiert der Kanton bei einem gefährlichen Fussgängerübergang – muss zuerst etwas passieren?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Februar 2018

Andreas Broger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 1. Dezember 2017 nach dem Schulweg-Fussgängerstreifen im Bereich der Churerstrasse / Städlenstrasse in Altstätten und weist auf dessen Sicherheitslücken hin. Die Anliegen zu deren Behebung seien aufgrund der Zuständigkeit (Kantonsstrasse) bereits mehrfach ohne konkretes Ergebnis beim Kanton deponiert worden.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Der fragliche Fussgängerstreifen wurde durch das Tiefbauamt und die Kantonspolizei mehrfach untersucht. Die Untersuchungen zeigen, dass das grösste Defizit des Fussgängerstreifens in den ungenügenden Sichtweiten besteht. Diese sind durch die Linienführung der Strasse und der strassennahen Überbauung gegeben. Ein normkonformer und sicherer Zustand kann an heutiger Lage nur mit dem Rückbau des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 450 erreicht werden. Die Grundeigentümer haben ihr Wohnhaus im Jahre 1996 totalsaniert. Entsprechend schwierig gestaltet sich heute ein Kauf der Liegenschaft, der auf freiwilliger Basis zur erfolgen hat. Das kantonale Tiefbauamt hat in Abstimmung mit der Gemeinde den Grundeigentümern das grosse Interesse an einem Liegenschaftserwerb bereits bekundet und beabsichtigt, einen Vorkaufrechtsvertrag abzuschliessen. Die aktive weitere Mitwirkung der Stadt Altstätten beim Liegenschaftserwerb und bei der baulichen Sanierung ist aus zweierlei Gründen wichtig: Einerseits ist der direkte Kontakt der Stadt Altstätten zu den Grundeigentümern wichtig, damit allfällige Verkaufsabsichten schnell erkannt werden können. Andererseits spielt die Stadt Altstätten eine zentrale Rolle bei der Suche nach geeigneten Ersatzlösungen für die Wohnsituation des bereits älteren Ehepaars.

Bezüglich Signalisierung und Markierung ist ergänzend festzuhalten, dass diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen. Die von Bürgerinnen und Bürgern erwähnten blinkenden Tafeln und leuchtenden Bodenmarkierungen sind rechtlich nicht erlaubt. Die neueste Studie der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zeigt zudem, dass blinkende Ampeln zur Erhöhung der Aufmerksamkeit der Automobilistinnen und Automobilisten nicht den gewünschten Effekt herbeiführen. Die Studie, die im vergangenen Jahr im Kanton Tessin an mehreren Fussgängerquerungen durchgeführt wurde, zeigte deutlich auf, dass die Akzeptanz und damit die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden teilweise sogar erheblich schlechter waren als ohne Anlagen. Entsprechend ist eine Lösung mit Blinklichtern – ungeachtet der gesetzlichen Vorgaben – nicht zielführend.

2. Das Tiefbauamt und die Kantonspolizei haben in den vergangenen Jahren eine ganze Reihe von erdenklichen Verbesserungsansätzen geprüft. Neben baulichen Anpassungen wurde unter anderem auch die Installation einer Lichtsignalanlage geprüft. Die vorhandenen Sichtweiten lassen aber auch ein solches Projekt nicht zu. Ebenfalls geprüft wurde eine Verschiebung des Fussgängerstreifens in unmittelbarer Nähe. Aufgrund der ungenügenden Warterräume und der durch eine Verschiebung unmerklich verbesserten Sichtweiten führte auch diese Variante nicht zum gewünschten Ergebnis. Geprüft wurde zudem die Herabsetzung

der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von «50 generell» auf 30 km/h. Mit der Geschwindigkeitsherabsetzung allein können die Sichtweiten verbessert, aber nicht in einen akzeptablen bzw. normgerechten Rahmen gebracht werden. Eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben als Sofortmassnahme rechtlich zulässig. Als weitere Option würde noch eine grossräumige Verlegung des Schulwegs zur Diskussion stehen. Die Machbarkeit und Akzeptanz einer solchen Lösung ist allerdings durch die Stadt Altstätten zu beurteilen.

Die mit Nachdruck von Kanton und Gemeinde angestrebte sichere und nachhaltige Lösung setzt wie erwähnt den Erwerb und Abbruch der Liegenschaft Nr. 450 voraus und lässt sich entsprechend bezüglich dem Realisierungszeitpunkt zeitlich nicht genauer festlegen. Die Kantonspolizei und das Tiefbauamt werden deshalb als Sofortmassnahme zur Entschärfung der aktuellen gefährlichen Situation die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h herabsetzen und die entsprechenden verkehrspolizeilich erforderlichen baulichen Massnahmen im Bereich des Fussgängerstreifens raschestmöglich realisieren.

3. Das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen und die Kantonspolizei St.Gallen haben im Jahr 2012 in enger Zusammenarbeit sämtliche über 1'400 Fussgängerstreifen an Kantonsstrassen im gesamten Kanton auf ihre Sicherheit, Rechtmässigkeit und Notwendigkeit überprüft. Damit die Überprüfung unter einem einheitlichen Gesichtspunkt erfolgen konnte, haben die Kantonsvertreter eine Checkliste erarbeitet. Die in der Checkliste enthaltenen Punkte basieren auf den einschlägigen Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sowie der Schweizer Licht Gesellschaft. Die Resultate der Überprüfung liegen vor. Gesamthaft sind rund 2'800 Sicherungsmassnahmen erforderlich.

Auf der Basis dieser Überprüfung erfolgt seit mehreren Jahren die kantonsweite Umsetzung der Sicherungsmassnahmen. Unter dem Thema Sicherungsmassnahmen werden Verschiebungen, Sicherung des Warteraums, Beleuchtungsmassnahmen, Einbau von Mittelinseln, aber auch Aufhebungen verstanden. Aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Massnahmen (das Spektrum reicht von reinen Markierungen bis zum Einbau von Mittelinseln und Lichtsignalanlagen) können all die erforderlichen Massnahmen nicht unmittelbar umgesetzt werden. Die Verfügbarkeit der personellen und finanziellen Ressourcen erfordert eine etappierte Umsetzung. Zudem gilt es, die Planverfahren gemäss Gesetzgebung einzuhalten. Die Umsetzung erfolgt stetig und mit entsprechender Priorisierung.

Es ist dem Tiefbauamt wie der Kantonspolizei ein grosses Anliegen, die notwendigen Massnahmen an Fussgängerstreifen möglichst rasch zum Abschluss zu bringen und dadurch der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden Rechnung zu tragen. So konnten bis zum heutigen Zeitpunkt bereits über 1'500 Massnahmen umgesetzt werden. Rund 75 ordentliche Kantonsstrassenprojekte zur Behebung von Sicherheitsdefiziten an Fussgängerübergängen befinden sich derzeit in Bearbeitung. Gemäss aktueller Planung können 90 Prozent aller Sicherungsmassnahmen für Fussgängerübergänge an Kantonsstrassen bis zum Ende des 17. Strassenbauprogramms 2019 bis 2023 umgesetzt werden.